Peschl Daniel

Von: Vbg.Gemeindeverband
Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 09:37
An: Müller Otmar
Cc: Peschl Daniel; Stockmeyer Alexandra
Betreff: Coronavirus Covid 19, Informationsschreiben Nr. 46

Coronavirus Covid 19
Informationsschreiben Nr. 46

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beiliegend dürfen wir Ihnen ein weiteres Informationsschreiben mit verschiedenen Themen übermitteln:

Vergütung von Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz

Mit Informationsschreiben Nr. 33 wurde über die Entschädigungsansprüche nach Epidemiegesetz informiert. Nach § 33 des Epidemiegesetzes war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen sechs Wochen geltend zu machen. Waren Mitarbeiter von Verkehrsbeschränkungen nach den Epidemiegesetz (z.B. Quarantäne) betroffen und erlitten dadurch einen Verdienstentgang, konnten sie diesen geltend machen. Erhielt der Gemeindebedienstete eine Gehaltsfortzahlung, ist der Anspruch auf die Gemeinde übergegangen.

Nunmehr wurde die Frist für die Einbringung des Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Bereits abgelaufene oder bereits begonnene, laufende Fristen beginnen mit Inkrafttreten dieser Bestimmung neu zu laufen. Die Änderung des Epidemiegesetzes erfolgte mit BGBl. I Nr. 62/2020 und trat am 8. Juli 2020 in Kraft.

Urlaub und Dienstrecht

Im Informationsschreiben Nr. 1 wurde bereits über dienstrechtliche Aspekte des Corona-Virus informiert, u.a. über Reisen. Aufgrund der beginnenden Urlaubszeit dürfen wir nochmals auf Folgendes hinweisen:

1. Auch im Urlaub und im privaten Umfeld ist auf die Einhaltung der jeweils gültigen Vorsichtsmaßnahmen zu achten. Ein grob fahrlässiges Verhalten kann unter Umständen eine Dienstpflichtverletzung darstellen.
2. Reisen: Grundsätzlich steht es jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter frei zu reisen. Bei Reisen ins Ausland sind allerdings die aktuellen Reisewarnungen und Reisebeschränkung des Außen-und Gesundheitsministeriums zu beachten. Diese sind unter https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/ abrufbar. Die Reisewarnungen können sich jederzeit ändern, weshalb es sich empfiehlt, sich regelmäßig zu informieren.
3. Dringend abgeraten wird von Reisen in Risikogebiete mit Reisewarnungen der Sicherheitsstufe fünf und sechs. Sollte dennoch eine Reise in ein solches Risikogebiet unternommen werden, sind die Quarantänebestimmungen laut Verordnung des Gesundheitsministeriums unbedingt einzuhalten. Der Dienst an der Dienststelle darf erst wieder nach der absolvierten Heimquarantäne bzw. nach Vorlage eines negativen molekularbiologischen PCR-Tests (auf eigene Kosten) angetreten werden. Während der Zeit der Heimquarantäne ist Urlaub zu konsumieren bzw. wenn möglich im Home-Office zu arbeiten.

Freiwillige PCR-Testung

PCR-Tests (Polymerasekettenreaktion) dienen dem Nachweis einer aktuellen COVID-19-Virusinfektion. Der Test beurteilt nur den momentanen Gesundheitszustand. Für PCR-Tests werden Proben mittels Nasen- oder Rachenabstrich entnommen. PCR-Tests in der Frühphase der COVID-19-Erkrankung können – abhängig von der Qualität der Probe - mit hoher Genauigkeit den Virus nachweisen. Das Land Vorarlberg bietet eine offizielle Plattform für Testungen für Personen und Gruppen ohne Symptome auf Selbstkostenbasis an. Nähere Informationen sind unter https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/Form abrufbar.

Intranet- und Kollaborationsplattform Coyo

Der Vorarlberger Gemeindeverband hat die Situation der Corona-Krise genutzt, um das Thema Digitalisierung weiter in den Verwaltungen der Gemeinden und des Vorarlberger Gemeindeverbandes zu etablieren. Für den Zeitraum von drei Monaten stand die Möglichkeit offen, die Intranet- und Kollaborationsplattform Coyo, der Firma Coyo GmbH aus

Hamburg, im Echtbetrieb für die Krisenkommunikation kostenlos zu testen. Nunmehr wird der Testbetrieb mit 26. Juli 2020 eingestellt. Die Daten werden gespeichert, um diese in einer neuen Anwendung wieder verwenden zu können. Die Piktogramme und Vorlagen für besondere Verhaltensanweisungen sind auf der Homepage unter Themenschwerpunkt Coronavirus: aktuelle Informationen und häufig gestellte Fragen

Im Rahmen des Projektes „Digitalisierung der Landes- und Gemeindeverwaltung wird nunmehr die Ausschreibung einer gemeinsamen Kollaborationsplattform vorbereitet.

Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 werden verschiedene Regelungen im Abgabenbereich angepasst. Auch für die Gemeinden sind wieder relevante Änderungen dabei.

Einkommensteuergesetz

Im Einkommensteuergesetz wird der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer rückwirkend mit 1. Jänner 2020 von 25% auf 20% gesenkt. Da der Einkommensteuertarif auf das Jahreseinkommen anzuwenden ist, soll der Eingangssteuersatz in Höhe von 20% ab dem Veranlagungsjahr 2020 anzuwenden sein. Bei Lohn- und Gehaltszahlungen an Dienstnehmer nach der Kundmachung der Gesetzesänderung ist vom Dienstgeber der neue Tarif anzuwenden. Für die Monate Jänner 2020 bis zur Kundmachung bzw. Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die Tarifsenkung von 25% auf 20% im Rahmen einer vom Dienstgebers durchzuführenden Aufrollung entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufrollung ist vom Dienstgebers so rasch wie möglich durchzuführen, spätestens jedoch bis Ende September 2020. Die verpflichtende Aufrollung ist nur für jene Steuerpflichtigen durchzuführen, die im Monat der Aufrollung Dienstnehmer des auszahlenden Dienstgebers sind.

Bundesabgabenordnung (BAO)

Neben steuerlichen Maßnahmen wird auch die Bundesabgabenordnung geändert. So sind Amtshandlungen, wie mündliche Verhandlungen, Erörterungstermine, Augenscheine etc, nur dann durchzuführen, wenn am Ort der Amtshandlung zwischen den Personen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Sofern es erforderlich ist, kann der Leiter der Amtshandlung weitere Schutzmaßnahmen anordnen. Der Leiter hat die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren und die Missachtung zu ahnden. Bei einer mündlichen Verhandlung hat der Ausschluss der Person, die gegen die Regelungen verstößt, zu erfolgen.

Mündliche Verhandlungen, Erörterungstermine, Vernehmungen, (Schluss-)Besprechungen, Augenscheine und sonstige Beweisaufnahmen können auch mittels Videotechnologie durchgeführt werden. Dabei ist den Personen, die der Amtshandlung beigezogen werden, Gelegenheit zu geben, unter Verwendung der technischen Einrichtungen teilzunehmen. Sind der Amtshandlung Parteien beizuziehen, sind diese aufzufordern, bekanntzugeben, ob ihnen solche technischen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so können mündliche Verhandlungen nicht mittels Videotechnologie durchgeführt werden. Andere Amtshandlungen können auch bei Abwesenheit der Parteien durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Parteien, die aus diesem Grund an der Amtshandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Niederschrift der Amtshandlung ist bei Durchführung mittels Videotechnologie nur vom Leiter der Amtshandlung zu unterfertigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND